



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN



# Befangenheiten

## Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten

(online 18.10.2018)

### Teil 1

Beschluss des Rektorates vom 13.06.2017

Beschluss des Senates vom 26.06.2017

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 19/17 vom 20.07.2017 (Ifd. Nr. 198)

GZ: 30002.07/007/2017

### Teil 2

Beschluss des Rektorates vom 09.10.2018

Beschluss des Senates vom 15.10.2018

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 24/18 vom 18.10.2018 (Ifd. Nr. 286)

GZ: 30002.07/007/2018

## INHALT

Teil 1: Berufungsverfahren gemäß § 98 und § 99 ABS. 4 UG.....	1
1. Befangenheitsprüfung nach Sichtung aller Bewerbungen .....	1
2. Befangenheitsprüfung bei der Auswahl der Gutachter_innen.....	2
3. Befangenheitsprüfung zur Beratung über die engere Auswahl von Bewerbungen.....	2
4. Befangenheitsgründe, die bei der Durchführung von Berufungsverfahren und der Auswahl von Gutachter_innen zu berücksichtigen sind .....	3
4.1. ... und bei der Beratung über die engere Auswahl von Bewerbungen zu einem Ausschluss aus der Berufungskommission führen.....	3
4.2. ... und eine Tätigkeit als Kommissionsvorsitzende_r ausschließen .....	3
4.3. ... und einen Austausch des Gutachters_der Gutachterin erfordern.....	3
4.4. ... und eine Offenlegung nach Sichtung aller Bewerbungen einschließlich der gemäß Satzung Berufungsverfahren Teil 1 § 5 Abs. 3 und 4 sowie Teil 2 § 20 Abs. 3 in das Verfahren einbezogenen Bewerbungen erfordern .....	4
Teil 2: Habilitationsverfahren .....	5
1. Befangenheitsprüfung bei der Zusammensetzung der Kommission .....	5
2. Befangenheitsprüfung bei der Wahl des_der Vorsitzenden.....	6
3. Befangenheitsprüfung bei der Wahl der Gutachter_innen .....	6
4. Befangenheitsprüfung während des Verfahrens.....	6

## TEIL 1: BERUFUNGSVERFAHREN GEMÄß

### § 98 UND § 99 ABS. 4 UG

Das Rektorat und der Senat der Technischen Universität Wien bekennen sich zu Berufungsverfahren nach höchsten internationalen Standards. Dazu gehört auch der Ausschluss von Befangenheiten. Die folgenden Ausführungen sollen dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen und sind sowohl von den Mitgliedern einer Berufungskommission als auch für die Begutachtung zu berücksichtigen. Nominierte Kommissionsmitglieder und Gutachter\_innen sind auf nachfolgende Punkte in geeigneter<sup>1</sup> Weise hinzuweisen. Eine Mitwirkung als Kommissionsmitglied oder Gutachter\_in entgegen der genannten Kriterien ist in begründeten Ausnahmefällen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Senat möglich.

Grundsätzlich gilt:

Berufungskommissionsmitglieder sowie Gutachter\_innen müssen die für eine objektive Beurteilung notwendige Distanz zu den Bewerber\_innen haben. Sie dürfen weder mit dem beruflichen Werdegang der Bewerber\_innen noch privat in naher Verbindung stehen. Zur Umsetzung dieses Ziels hat der\_die Vorsitzende der Berufungskommission dafür Sorge zu tragen, dass Befangenheiten ausgeschlossen werden können.

Als befangen gelten jedenfalls

- ehemalige Inhaber\_innen der zu besetzenden Professur und
- Bewerber\_innen.

Diese sind von vornherein als Kommissionsmitglieder oder Gutachter\_innen auszuschließen. Zu beachten ist des Weiteren, dass der Wechsel von Kommissionsmitgliedern oder Gutachter\_innen in die Rolle eines\_einer Bewerber\_in und umgekehrt ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus sind an folgenden Eckpunkten des Berufungsprozesses Befangenheitsprüfungen vorzunehmen:

#### 1. BEFANGENHEITSPRÜFUNG NACH SICHTUNG ALLER BEWERBUNGEN

Mitglieder einer Berufungskommission, die nach Eingang aller Bewerbungen feststellen, dass eine Befangenheit gemäß der Kriterien in Punkt 4.1. und 4.2. vorliegt, müssen dies spätestens zu Beginn der entsprechenden Sitzung der Berufungskommission zu Protokoll geben.

---

<sup>1</sup> „geeignet“ bedeutet in diesem Zusammenhang eine schriftliche Bestätigung der Gutachter\_innen bzw. ein entsprechender Vermerk im Protokoll bei den unter 1-3 genannten Verfahrensschritten.

Liegt Befangenheit gemäß 4.1. vor, so dürfen die betreffenden Kommissionsmitglieder während der Vorauswahl mitwirken. Sie dürfen sich aber zu den Bewerber\_innen, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegeben haben, nicht äußern. Außerdem haben sie während der Erörterung und Abstimmung über diese Bewerber\_innen den Sitzungsraum zu verlassen und dürfen erst nach erfolgter Abstimmung wieder an der Sitzung teilnehmen.

## 2. BEFANGENHEITSPRÜFUNG BEI DER AUSWAHL DER GUTACHTER\_INNEN

Bei der Beratung zur Auswahl von Gutachter\_innen sind die Kriterien gemäß Punkt 4.3. zum Ausschluss von Befangenheiten anzuwenden. Die Gutachter\_innen werden vom Kommissionsvorsitzenden mit der Übersendung der Unterlagen aufgefordert, vor Beginn der Begutachtung schriftlich eine Befangenheitserklärung abzugeben und sind dazu verpflichtet, der Berufungskommission jede Befangenheit oder Abhängigkeit unverzüglich anzuzeigen.

Weiterhin sind folgende Punkte bei der Bestellung von Gutachter\_innen zu beachten:

- Bewerber\_innen können Gutachter\_innen nicht selbst vorschlagen.
- Bewerber\_innen dürfen für die Begutachtung erforderliche Unterlagen nicht direkt an die Gutachter\_innen senden.

## 3. BEFANGENHEITSPRÜFUNG ZUR BERATUNG ÜBER DIE ENGERE AUSWAHL VON BEWERBUNGEN

Liegt eine Befangenheit gemäß 4.1. im Hinblick auf Bewerber\_innen vor, die in die engere Wahl gezogen werden, ist die Mitgliedschaft in der Kommission niederzulegen. Konkret bedeutet dies: Verbleibt der\_die Bewerber\_in im engeren Auswahlverfahren, so ist das als befangen geltende Mitglied in der Berufungskommission auszutauschen. Entweder übernimmt ein bereits vom Senat bestelltes Ersatzmitglied die Aufgaben, oder es erfolgt die Bestellung eines weiteren Kommissionsmitgliedes schnellstmöglich gemäß Satzung.

Beschlüsse, die während des Verfahrens in Abweichung von der Zusammensetzung der Kommission gemäß Satzung Berufungsverfahren Teil 1 § 4 Abs. 1 und Teil 2 § 19 Abs. 1 gefasst werden, sind nach Wiederaufnahme der Mitgliedschaft oder Aufnahme neuer Mitglieder zu bestätigen oder zu widerrufen. Spätestens für die Schlussabstimmung über den Besetzungsvorschlag ist die Zusammensetzung der Kommission gemäß Satzung Berufungsverfahren Teil 1 § 4 Abs. 1 bzw. Teil 2 § 19 Abs. 1 sicherzustellen.

#### 4. BEFANGENHEITSGRÜNDE, DIE BEI DER DURCHFÜHRUNG VON BERUFUNGSVERFAHREN UND DER AUSWAHL VON GUTACHTER\_INNEN ZU BERÜCKSICHTIGEN SIND

##### 4.1. ... und bei der Beratung über die engere Auswahl von Bewerbungen zu einem Ausschluss aus der Berufungskommission führen

- a. (ehemals) bestehendes Verwandtschafts- oder Verschwägertenverhältnis bis zu einem Verwandtschaftsverhältnis 2. Grades, oder eine (ehemals) bestehende eheliche, eingetragene oder nichteheliche Lebenspartnerschaft zu Bewerber\_innen
- b. Personen, die innerhalb der letzten 3 Jahre mit einem\_einer Bewerber\_in in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis standen
- c. Personen, die innerhalb der letzten 3 Jahre bei dem\_der Bewerber\_in als Mitglied eines Vorstands- oder eines Aufsichtsgremiums tätig waren.<sup>2</sup>
- d. Personen, die die Funktion des\_der Erstbetreuer\_in bei der Dissertation innerhalb der letzten 6 oder als Gutachter\_in bei Habilitation innerhalb der letzten 4 Jahre wahrgenommen haben
- e. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen der zurückliegenden 12 Monate<sup>2</sup>

##### 4.2. ... und eine Tätigkeit als Kommissionsvorsitzende\_r ausschließen

Nachfolgende Kriterien gelten zusätzlich zu den unter 4.1. genannten:

- a. Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungskommission zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist) dem die ausgeschriebene Stelle innerhalb der Universität zugeordnet werden soll
- b. Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungskommission zur aktuellen wissenschaftlichen Einrichtung des\_der Bewerber\_in<sup>2</sup>
- c. Angehörigkeit wissenschaftlicher Mitarbeiter\_innen zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist) wie die zu besetzende Professur

##### 4.3. ... und einen Austausch des Gutachters\_der Gutachterin erfordern

- a. (ehemals) bestehendes Verwandtschafts- oder Verschwägertenverhältnis bis zu einem Verwandtschaftsverhältnis 2. Grades, oder eine (ehemals) bestehende eheliche, eingetragene oder nichteheliche Lebenspartnerschaft zu Bewerber\_innen
- b. Personen, die innerhalb der letzten 3 Jahre mit einem\_einer Bewerber\_in in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis standen
- c. Personen, die innerhalb der letzten 3 Jahre bei dem\_der Bewerber\_in als Mitglied eines Vorstands- oder eines Aufsichtsgremiums tätig waren.
- d. Personen, die die Funktion des\_der Erstbetreuer\_in bei der Dissertation innerhalb der letzten 6 und als Gutachter\_in bei der Habilitation innerhalb der letzten 4 Jahre wahrgenommen haben

---

<sup>2</sup> Dieses Kriterium entfällt bei Berufungen gemäß § 99 Abs. 4 UG

- e. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen der zurückliegenden 12 Monate
- f. Angehörigkeit eines\_einer Gutachter\_in zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist) dem die ausgeschriebene Stelle innerhalb der Universität zugeordnet werden soll
- g. Angehörigkeit eines\_einer Gutachter\_in zur aktuellen wissenschaftlichen Einrichtung des\_der Bewerber\_in2

#### **4.4. ... und eine Offenlegung nach Sichtung aller Bewerbungen einschließlich der gemäß Satzung Berufungsverfahren Teil 1 § 5 Abs. 3 und 4 sowie Teil 2 § 20 Abs. 3 in das Verfahren einbezogenen Bewerbungen erfordern**

- a. enge wissenschaftliche Kooperation eines Mitglieds der Berufungskommission, z. B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen innerhalb der letzten 3 Jahre
- b. Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungskommission zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist) dem die ausgeschriebene Stelle innerhalb der Universität zugeordnet werden soll
- c. Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungskommission zur aktuellen wissenschaftlichen Einrichtung des\_der Bewerber\_in2
- d. zeitgleiche Tätigkeiten in Beratungsgremien der Einrichtung von Bewerber\_innen, z.B. in wissenschaftlichen Beiräten2

Alle genannten Gründe sind im Protokoll zu dokumentieren.

## TEIL 2: HABILITATIONSVERFAHREN

Das Rektorat und der Senat der Technischen Universität Wien bekennen sich zu Habilitationsverfahren nach höchsten internationalen Standards. Dazu gehört auch der Ausschluss von Befangenheiten. Die folgenden Ausführungen sollen dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen und sind sowohl von den Mitgliedern einer Habilitationskommission als auch für die Begutachtung zu berücksichtigen. Nominierte Kommissionsmitglieder und Gutachter\_innen sind auf nachfolgende Punkte in geeigneter Weise hinzuweisen. Eine Mitwirkung als Kommissionsmitglied oder Gutachter\_in entgegen der genannten Kriterien ist in begründeten Ausnahmefällen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Senat möglich.

Grundsätzlich gilt:

Habilitationskommissionsmitglieder sowie Gutachter\_innen müssen die für eine objektive Beurteilung notwendige Distanz zu den Bewerber\_innen haben. Zur Umsetzung dieses Ziels hat der\_die Vorsitzende der Habilitationskommission dafür Sorge zu tragen, dass Befangenheiten ausgeschlossen werden können. Dies entbindet jedoch die einzelnen Kommissionsmitglieder nicht von ihrer Eigenverantwortung.

An folgenden Eckpunkten des Habilitationsverfahrens sind Befangenheitsprüfungen vorzunehmen:

### 1. BEFANGENHEITSPRÜFUNG BEI DER ZUSAMMENSETZUNG DER KOMMISSION

Bei der Mitwirkung in Habilitationskommissionen bekannt zu geben und zu protokollieren sind:

- a. die Funktion des Erstbetreuers bei der Dissertation
- b. enge wissenschaftliche Zusammenarbeit in Form von gemeinsamen Projekten und/oder Publikationen
- c. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen

Von der Mitwirkung in Habilitationskommissionen ausgeschlossen sind Personen mit:

- a. (ehemals) bestehendem Verwandtschafts- oder Schwägertenverhältnis bis zu einem Verwandtschaftsverhältnis 2. Grades, oder eine (ehemals) bestehende eheliche, eingetragene oder nichteheliche Lebenspartnerschaft zu Habilitationswerber\_innen

## 2. BEFANGENHEITSPRÜFUNG BEI DER WAHL DES\_ DER VORSITZENDEN

Eine Tätigkeit als Kommissionsvorsitzende\_r ist ausgeschlossen bei

- a. Angehörigkeit zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist) an dem der\_die Habilitationswerber\_in tätig bzw. bei universitätsexternen Anträgen fachlich zuordenbar ist

## 3. BEFANGENHEITSPRÜFUNG BEI DER WAHL DER GUTACHTER\_ INNEN

Eine Tätigkeit als Gutachter\_in ist ausgeschlossen bei:

- a. (ehemals) bestehendem Verwandtschafts- oder Verschwägertenverhältnis bis zu einem Verwandtschaftsverhältnis 2. Grades, oder einer (ehemals) bestehenden ehelichen, eingetragenen oder nichtehelichen Lebenspartnerschaft zu Habilitationswerber\_innen
- b. Unterstützung des\_ der Habilitationswerber\_in als Mentor\_in
- c. Tätigkeit als Betreuer\_in der Dissertation des\_ der Habilitationswerber\_in
- d. Angehörigkeit zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist) an dem der\_die Habilitationswerber\_in tätig bzw. bei universitätsexternen Anträgen fachlich zuordenbar ist

## 4. BEFANGENHEITSPRÜFUNG WÄHREND DES VERFAHRENS

- a. Tritt im Laufe eines Habilitationsverfahrens objektive Besorgnis der Befangenheit (nach Pkt. 1-3) ein, so ist dies unverzüglich der\_dem Vorsitzenden der Habilitationskommission zu melden, der die entsprechenden notwendigen Schritte einleitet.